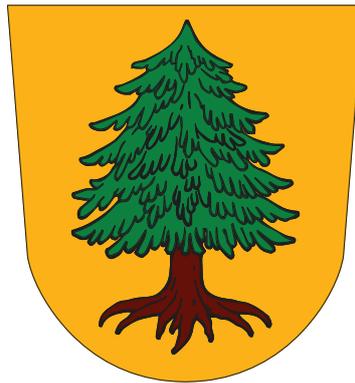


# Amtsblatt

## der Stadt Viechtach

### Nr. 5 / 2025



erster Tag der öffentlichen  
Verfügbarkeit im Internet: 09.04.2025

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 076330

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter [www.viechtach.de/amtsblatt](http://www.viechtach.de/amtsblatt) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter [hauptamt@viechtach.de](mailto:hauptamt@viechtach.de).

**Verantwortlicher Herausgeber:**

Stadt Viechtach  
Hauptamt  
Mönchshofstraße 31  
94234 Viechtach

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

## Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2025

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: Aufstellung des Bebauungsplans „GE Oberschlitzendorf Nord Erweiterung“ im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 23

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 23 im Parallelverfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Oberschlitzendorf Nord Erweiterung“

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2025 – Bekanntmachungshinweis**

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Viechtach,<sup>1</sup> der Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach ist.

Nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in ihrer Sitzung am 12.03.2025 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 13.03.2025 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 13.03.2025 ausgefertigt und am 27.03.2025 im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wurde bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Stadt Viechtach ([www.viechtach.de/haushalt](http://www.viechtach.de/haushalt)) veröffentlicht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen hingewiesen.

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltssatzung 2025)**

Vom 13.03.2025

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1 Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **994.000 €**  
und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **84.000 €**  
ab.

---

<sup>1</sup> Der Sprengel der Mittelschule Viechtach umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

## § 2 Kreditaufnahmen

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4 Schulverbandsumlage

- (1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **596.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf **221 Verbandsschüler** festgesetzt. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.700 €** festgesetzt:

Mitgliedsgemeinde	Zahl der Verbandsschüler	Schulverbandsumlage je Verbandsschüler	Schulverbandsumlage je Mitgliedsgemeinde
Stadt Viechtach	135 Verbandsschüler	2.700 €	364.500 €
Gemeinde Kollnburg	52 Verbandsschüler	2.700 €	140.400 €
Gemeinde Prackenbach	34 Verbandsschüler	2.700 €	91.800 €

- (3) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)).

## § 5 Kassenkredite

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **165.000 €** festgesetzt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2025** in Kraft.

Viechtach, 13.03.2025

**SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH**

Franz Wittmann  
Verbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2025 – Bekanntmachungshinweis**

Die Stadt Viechtach ist gemäß § 2 der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung ZWIG – VS ZWIG) vom 16.12.2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.03.2024, Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD. Aufgabe des Zweckverbandes ist nach § 2 Abs. 1 VS ZWIG, das gemeinsame Industriegebiet Reichsdorf Nord zu entwickeln und zu erschließen, die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie das Gebiet zu vermarkten.

Nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD in ihrer Sitzung am 12.03.2025 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 13.03.2025 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 13.03.2025 ausgefertigt und am 27.03.2025 im Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wurde bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach ([www.viechtach.de/haushalt](http://www.viechtach.de/haushalt)) veröffentlicht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen hingewiesen.

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltssatzung 2025)**

Vom 13.03.2025

Der Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD erlässt aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1 Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>628.000 €</b>
und im	
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>369.000 €</b>
ab.	

## **§ 2 Kreditaufnahmen**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4 Verbandsumlage**

- (1) Der ungedeckte Finanzbedarf wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **461.000 €** festgesetzt und gemäß § 18 Abs. 4 der Verbandssatzung ZWIG (VS ZWIG) durch Umlage gegenüber der Stadt Viechtach erhoben (**Verbandsumlage**).
- (2) Die Verbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Verbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)).

## **§ 5 Kassenkredite**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **104.000 €** festgesetzt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2025** in Kraft.

Viechtach, 13.03.2025

**ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHS DORF NORD**

Franz Wittmann  
Verbandsvorsitzender



# STADT VIECHTACH

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;  
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 23 im  
Parallelverfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Oberschlitzendorf Nord  
Erweiterung“**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 den Entwurf vom 25.03.2025 der  
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch

### **Deckblatt 23**

gebilligt und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.  
In den Entwurf vom 25.03.2025 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung  
der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen eingearbeitet.

Der gebilligte Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 23 in  
der Fassung vom 12.12.2024 einschließlich Begründung mit dem Umweltbericht und  
die wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden in  
der Zeit vom

**10.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025**

auf der Homepage der Stadt Viechtach ([www.viechtach.de](http://www.viechtach.de)), sowie im zentralen  
Internetportal des Freistaates Bayern  
(<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) veröffentlicht. Zusätzlich können  
die Planentwürfe im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234  
Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich  
eingesehen werden. In dieser Zeit kann jeder den Entwurf des Bebauungsplans  
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich zum Umweltbericht nach § 2 und § 2a BauGB sind im Rahmen der  
Auslegung folgende **umweltbezogene Informationen** verfügbar:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der Information</b>
<b>Arten und Lebensräume</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Evtl vorkommen von besonderen oder streng geschützten Arten &gt; SaP, BNT und FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden gefordert</li> <li>- Erhaltung von vorhandenen Gehölzen, Verlängerung der Eingrünung im Norden Richtung Westen</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- angrenzend und innerhalb des Geltungsbereichs amtlich kartierte Biotope, Gehölze und Gewässer vorhanden</li> <li>- Antonius-Pfahl angrenzend</li> <li>- als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen – FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt</li> <li>- 10 m breiter Grünstreifen entlang des Baches erhalten</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Wasserschutzgebiet</li> <li>- gem. UmweltAtlas zum Teil im wassersensiblen Bereich</li> <li>- Versickerung des Niederschlagswassers ist anzustreben, wenn nicht möglich Einleitung in Gewässer &gt; Berechnung der „HQ 100-Flächen“</li> <li>- Anpassung der bestehende wasserrechtliche Erlaubnis, wenn Versickerung nicht möglich</li> </ul>
<b>Klima und Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Verträglichkeitsabschätzung im Hinblick auf mögliche zusätzliche Einträge aus der Luft</li> </ul>
<b>Landschaftsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von vorhandenen Gehölzen, Verlängerung der Eingrünung im Norden Richtung Westen, Verlauf des Wanderweges am Antonius-Pfahl</li> <li>- 10 m breiter Grünstreifen entlang des Baches erhalten</li> <li>- Einschränkung visuelle Sichtbeziehungen und Blickachsen von Süden zwischen Planungsgebiet und Denkmal „Kirche St. Anton mit Kreuzwegstationen“ und dem Landschaftsmerkmal „Antonius-Pfahl“</li> <li>- Festsetzungen, welche mögliche Beeinträchtigung des Baudenkmals im Voraus ausschließen, genügend Abstand</li> <li>- Massenstudie zur Untersuchung verträgliches Maß an Bebauung im Umfeld der Kirche</li> </ul>
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlauf des Wanderweges am Antonius-Pfahl</li> <li>- gewisse Vorbelastung mit Lärm durch bestehendes Gewerbegebiet</li> <li>- näheren Umgebung auch Wohnnutzung vorhanden</li> <li>-Durchführung eines schalltechnischen Gutachtens: Festgesetzte Emissionskontingente nach Sektoren</li> </ul>

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 09942/808-150,-140; rathaus@viechtach.de). Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

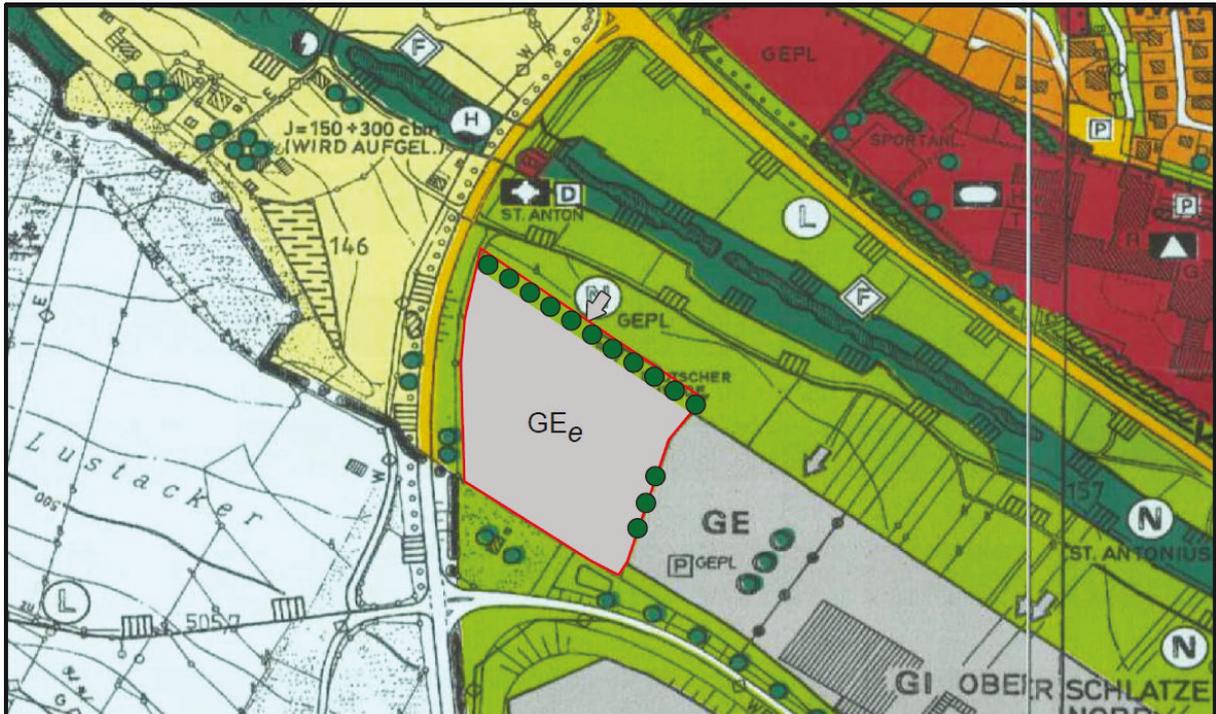
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre

Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Viechtach, den 08.04.2025

Stadt Viechtach

Franz Wittmann  
erster Bürgermeister



# STADT VIECHTACH

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplans „GE Oberschlitzendorf Nord Erweiterung“ im  
Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach  
durch Deckblatt 23**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 den Entwurf vom 25.03.2025  
des Bebauungsplans

### **„Oberschlitzendorf Nord Erweiterung“**

gebilligt und gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.  
In den Entwurf vom 25.03.2025 wurden die im Rahmen der frühzeitigen  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3  
Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen eingearbeitet.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans „Oberschlitzendorf Nord Erweiterung“ in  
der Fassung vom 05.03.2025 einschließlich Begründung mit dem Umweltbericht und  
die wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen werden in  
der Zeit vom

**10.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025**

auf der Homepage der Stadt Viechtach ([www.viechtach.de](http://www.viechtach.de)), sowie im zentralen  
Internetportal des Freistaates Bayern  
(<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) veröffentlicht. Zusätzlich können  
die Planentwürfe im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234  
Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich  
eingesehen werden. In dieser Zeit kann jeder den Entwurf des Bebauungsplans  
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich zum Umweltbericht nach § 2 und § 2a BauGB sind im Rahmen der  
Auslegung folgende **umweltbezogene Informationen** verfügbar:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der Information</b>
Arten und Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Evtl vorkommen von besonderen oder streng geschützten Arten &gt; SaP, BNT und FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden gefordert</li> <li>- Erhaltung von vorhandenen Gehölzen, Verlängerung der Eingrünung im Norden Richtung Westen</li> </ul>
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- angrenzend und innerhalb des Geltungsbereichs amtlich kartierte Biotope, Gehölze und Gewässer vorhanden</li> <li>- als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen – FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt</li> <li>- 10 m breiter Grünstreifen entlang des Baches erhalten</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Wasserschutzgebiet</li> <li>- gem. UmweltAtlas zum Teil im wassersensiblen Bereich</li> <li>- Versickerung des Niederschlagswassers ist anzustreben, wenn nicht möglich Einleitung in Gewässer &gt; Berechnung der „HQ 100-Flächen“</li> <li>- Anpassung der bestehende wasserrechtliche Erlaubnis, wenn Versickerung nicht möglich</li> </ul>
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Verträglichkeitsabschätzung im Hinblick auf mögliche zusätzliche Einträge aus der Luft</li> </ul>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von vorhandenen Gehölzen, Verlängerung der Eingrünung im Norden Richtung Westen, Verlauf des Wanderweges am Antonius-Pfahl</li> <li>- 10 m breiter Grünstreifen entlang des Baches erhalten</li> <li>- Einschränkung visuelle Sichtbeziehungen und Blickachsen von Süden zwischen Planungsgebiet und Denkmal „Kirche St. Anton mit Kreuzwegstationen“ und dem Landschaftsmerkmal „Antonius-Pfahl“</li> <li>- Festsetzungen, welche mögliche Beeinträchtigung des Baudenkmals im Voraus ausschließen, genügend Abstand</li> <li>- Massenstudie zur Untersuchung verträgliches Maß an Bebauung im Umfeld der Kirche</li> </ul>
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlauf des Wanderweges am Antonius-Pfahl</li> <li>- gewisse Vorbelastung mit Lärm durch bestehendes Gewerbegebiet</li> <li>- näheren Umgebung auch Wohnnutzung vorhanden</li> <li>-Durchführung eines schalltechnischen Gutachtens: Festgesetzte Emissionskontingente nach Sektoren</li> <li>- Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lärm</li> </ul>

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen beim Bauamt der Stadt Viechtach vorgebracht werden.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 09942/808-150,-140; rathaus@viechtach.de). Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Viechtach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre

Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Viechtach, den 08.04.2025

Stadt Viechtach

gez.  
Franz Wittmann  
erster Bürgermeister